

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 58/2025

Energie und Umwelt

- 1. KfW-Energieeffizienzprogramm Produktionsanlagen/-prozesse (292):
Reduktion der Produktkomplexität und Automatisierung der
Förderwürdigkeitsprüfung**
- 2. Umweltinnovationsprogramm (230):
Verkürzung der Frist zum Beginn des Vorhabens und Aufnahme
„auflösende Bedingung“ in das Merkblatt**
- 3. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293):
Aktualisierung der technischen Mindestanforderung für
Transformatoren und der Technischen FAQ**
- 4. KfW-Umweltprogramm (240/241):
Anpassung im Merkblatt**

Kommunale und soziale Infrastruktur

- Investitionskredit Digitale Infrastruktur – Standardvariante (206),**
- Investitionskredit Digitale Infrastruktur – Individualvariante (239):
Datenweitergabe und redaktionelle Änderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

1. **KfW-Energieeffizienzprogramm Produktionsanlagen/-prozesse (292): Reduktion der Produktkomplexität und Automatisierung der Förderwürdigkeitsprüfung**

Zum 23.10.2025 wird das Förderangebot, das Unternehmen auf ihrem Weg zur Klimaneutralität unterstützt, weiterentwickelt. Im Folgenden finden Sie Details zu den Produktänderungen:

Verwendungszwecke

Aufnahme der Fördermöglichkeit für Vorhaben im Bereich GreenIT

Aufgenommen hat die KfW die Verwendungszwecke „Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“ sowie „Energieeffizienz und Energiemanagement von Datenzentren“. Die Verwendungszwecke „Digitalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz“ und „Andere betriebliche Maßnahmen Treibhausgaseinsparung“ sind entfallen.

Transformationsplan

Die Vorlage eines Transformationsplans ist nur noch für große Unternehmen eine Fördervoraussetzung.

Für mittlere Unternehmen (gemäß Definition der Europäischen Kommission) gibt es folgende Alternativen:

- Nachweis einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 oder
- Nachweis einer Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk oder
- Nachweis eines validierten Eco Management and Audit Scheme (EMAS)

Kleine Unternehmen (gemäß Definition der Europäischen Kommission) benötigen weder einen Transformationsplan noch eine Zertifizierung oder Mitgliedschaft.

Für alle Antragsteller, die einen Transformationsplan erstellt haben, gilt, dass das konkret beantragte Vorhaben nicht mehr Teil des Plans sein muss.

Investitionsort

Die KfW begrenzt die Förderung auf die EU.

Beihilfe

Die Beihilfeintensität des Förderkredits wird zukünftig nur noch auf Basis der beihilfefähigen Investitionskosten berechnet; die Berechnung auf Basis von Investitionsmehrkosten wird entfallen. Dies betrifft Finanzierungen nach Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Komponente 3) Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung und Artikel 38 AGVO (Komponente 4) Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen.

Das ab dem 23.10.2025 gültige Merkblatt steht Ihnen zu gegebener Zeit auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Für Vorhaben, die noch unter die aktuelle Regelung fallen, bittet die KfW Sie, die Sofortbestätigungen oder Sofortzusagen mit Investitionsmehrkosten bzw. einem Investitionsort außerhalb der EU bis spätestens 30.09.2025 einzureichen.

Neben den Produktänderungen gibt es noch weitere Änderungen:

Automatisierung der Förderwürdigkeitsprüfung

Die KfW hat durch die Reduzierung der Produktkomplexität die Voraussetzung geschaffen, die Förderwürdigkeitsprüfung zu automatisieren. Sofortbestätigungen und Sofortzusagen werden in der Regel taggleich erstellt.

Eine Sofortzusage/Sofortbestätigung über 25 Mio. Euro wird weiterhin manuell bearbeitet.

Gewerbliche Bestätigung zum Antrag

Die gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA) wird zum 23.10.2025 angepasst und kann ab diesem Datum im gBzA-Center erstellt werden. Der Prozess der Erstellung verbleibt unverändert beim Endkreditnehmer.

Wichtiger Hinweis: Alle bis zum 21.10.2025 generierten gBzA-IDs können nur noch bis einschließlich 21.10.2025 für die Beantragung von Sofortbestätigungen oder Sofortzusagen genutzt werden. Danach verlieren sie - unabhängig von der in der gBzA genannten Gültigkeitsdauer - ihre Gültigkeit und müssen vom Endkreditnehmer neu erstellt werden. Ab dem 23.10.2025 können in Sofortbestätigungen oder Sofortzusagen nur noch gBzA-IDs verarbeitet werden, die am 23.10.2025 oder später erstellt wurden.

Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“

Die Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“ wurde aufgrund der Produktanpassungen überarbeitet.

Die aktualisierte Datenliste wird zum 23.10.2025 gültig sein und rechtzeitig auf unserer Internetseite zur Verfügung stehen.

**2. Umweltinnovationsprogramm (230):
Verkürzung der Frist zum Beginn des Vorhabens und Aufnahme „auflösende Bedingung“ in das Merkblatt**

Der Antragsteller hat mit dem geförderten Vorhaben künftig innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids zu beginnen, um einen nachträglichen Wegfall der Förderung zu vermeiden. Die entsprechende Frist ist bislang nur dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Zur frühzeitigen Information des Antragstellers wird ab dem 01.10.2025 eine Textpassage in das Merkblatt aufgenommen.

**3. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293):
Aktualisierung der technischen Mindestanforderung für Transformatoren und der Technischen FAQ**

In Anlehnung an die Änderung des Annex I zur EU-Taxonomie-Verordnung, welche sich aus der delegierten Verordnung (EU) 2023/2485 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 ergibt, wird die technische Anforderung an Maßnahmen unter Modul C „Energieversorgung“, Maßnahme C 2.4 „Transformatoren für Übertragungs- und Verteilnetze“ aktualisiert. Anstelle von Leerlaufverlusten nach DIN EN 50588-1 Stufe „AAA0“ wird künftig die Stufe „AA0“ gefordert.

Die aktualisierte Version der Anlage zum Merkblatt „Modul C: Energieversorgung - Technische Mindestanforderungen“, wird rechtzeitig auf unserer Internetseite zur Verfügung stehen.

Aktualisierung der Technischen FAQs

Die technischen FAQs, welche die technischen Mindestanforderungen sowie Bestimmungen relevanter technischer Regelwerke erläutern, wurden an verschiedenen Stellen aktualisiert.

Die aktualisierte Version des Infoblatts „Liste Technischer FAQs“ wird rechtzeitig auf unserer Internetseite zur Verfügung stehen.

**4. KfW-Umweltprogramm (240/241):
Anpassung im Merkblatt**

Die Regelung zur Verlängerung der Einreichungsfrist der Bestätigung nach Durchführung für das Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ wurde im Merkblatt und im Zusageschreiben präzisiert.

Darüber hinaus wurde die Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“ zum 23.10.2025 aktualisiert und wird rechtzeitig auf unserer Internetseite zur Verfügung stehen.

Kommunale und soziale Infrastruktur

- **Investitionskredit Digitale Infrastruktur – Standardvariante (206),**
- **Investitionskredit Digitale Infrastruktur – Individualvariante (239):
Datenweitergabe und redaktionelle Änderungen**

Im aktuellen Merkblatt „Investitionskredit Digitale Infrastruktur - Standardvariante“ (206) und „Investitionskredit Digitale Infrastruktur - Individualvariante“ (239) in der Version 09/2025 passt die KfW zum 01.09.2025 den Abschnitt Datenweitergabe an.

Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Monitoringzwecke und Evaluation bereitzustellen und auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben.

Die „Produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft“ nennen in der jeweils aktuellen Version Übermittlungsprozesse und Datenzwecke. Zusätzlich sendet die KfW an das für das Programm zuständige Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) für die Zwecke des hausinternen Controllings sowie die Beantwortung parlamentarischer Anfragen anonymisiert folgende Daten:

- Vorhabensstandort mit Postleitzahl und Ort
- Bundesland sowie Gemeindegeschlüssel
- Zusagezeitpunkt und ggfs. Kündigungsdatum
- Darlehenslaufzeit, Kreditbetrag und -kontonummer
- Datum und Betrag des Mittelabrufs
- Verwendungszweck
- Investitionskosten
- Rechtsform und Art des Antragstellers (privat oder kommunal)

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Übertragung der Zuständigkeiten aus dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) auf das neu gebildete „Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung“ (BMDS) wird mit Logo im Merkblatt aufgenommen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Andreas Löffler